

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang Wirtschaftsinformatik

Teil 11. Besonderer Teil

Gliederung

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Organisation des Studiums

§ 25

Leistungsnachweise

§26

Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

§ 27

Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptstudium

§ 28

Zulassung zum Praxissemester

§ 29

Diplomarbeit

§ 30

Gesamtnote der Diplomprüfung

§ 31

Diplomzeugnis, Diplomurkunde

§ 32

Inkrafttreten

Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Nr. 11 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli -1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung der Universität Erfurt und zur Aufhebung der Medizinischen Hochschule Erfurt vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S. 889), hat der Senat der Fachhochschule Schmalkalden am 20.07.1994 der nachstehenden Studien- und Prüfungsordnung Teil 11 (SPO II) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik zugestimmt.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 06.07.1995, Az.: H 1.3, 437 / 568 - 14 -, die Ordnung genehmigt.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Schmalkalden gilt nachstehende Studien- und Prüfungsordnung Teil II (SPO II). Sie regelt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung Teil I der Thüringer Fachhochschulen (SPO I) vom 14.08.1992 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Schmalkalden. Die Regelungen der SPO II haben Vorrang vor den Regelungen der SPO I der Thüringer Fachhochschulen.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich, in weiblicher Form.

§ 24

Organisation des Studiums

- (1) Studiensemester sind das erste, zweite, dritte, vierte, sechste und siebte Semester. Das fünfte Semester ist praktisches Studiensemester, das achte ist Prüfungssemester. Näheres zu dem praktischen Studiensemester regelt die Praktikantenordnung (Anlage 4). In dem Prüfungssemester wird die Diplomarbeit angefertigt. Das Grundstudium umfaßt die ersten drei Semester.
- (2) Das Hauptstudium beinhaltet zur Ausprägung von Studienschwerpunkten einen Wahlpflichtbereich. Voraussetzung für die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Wahlpflichtcharakter (Anlage 3) ist, daß diese durch mindestens 5 Teilnehmer verbindlich belegt werden.
- (3) Bestandteil des Studiums sind jährliche Exkursionen zum Besuch von Messen und Ausstellungen bzw. Industriepartnern oder Institutionen.

§ 25

Leistungsnachweise

- Durch die Studierenden sind die in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Nachweise zu erbringen. Für die einzelne Lehrveranstaltung werden Art und Umfang des Leistungsnachweises durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgemacht.
- (2) Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen werden als Klausur von 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten abgenommen. Nach der Anlage 1 geforderte Vorleistungen müssen jeweils in vollem Umfang nachgewiesen werden.
 - (3) Studienleistungen sind gemäß §9 Absatz 6 SPO I als Klausur von 90 Minuten Dauer, mündliche Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, Studien- oder Laborarbeit zu erbringen. Vorleistungen nach Anlage 1 müssen jeweils in vollem Umfang nachgewiesen werden.
 - (4) Als Vorleistungen sind Nachweise (Scheine im Sinne der SPO I) gekennzeichnet, die im Zusammenhang mit folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß § 26 den Charakter von Zulassungsvoraussetzungen haben. Hinsichtlich Art und Umfang der Nachweise gelten die Ausführungen des vorstehenden Absatz 3.
 - (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die die Erfüllung von Vorleistungen umfassen, werden in der Weise benotet, daß als Gesamtnote ein gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet wird. Dieses umfaßt die ausgewiesene Studien- bzw. Prüfungsleistung und alle benoteten Vorleistungen. Für die Wichtung wird das Verhältnis der Semesterwochenstunden zugrundegelegt.
 - (6) Wahlpflicht-Cluster und Prüfungsleistungen nach § 26, die Teilprüfungen umfassen, werden nach dem im vorstehenden Absatz 5 fixierten Modus bewertet.

§ 26

Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

(1) Die Lehrfächer und der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen im Grundstudium sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen. Über die erfolgreich bestandene, Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 5) ausgestellt.

(2) Die Studienleistungen des Grundstudiums sind in der Anlage 1 aufgeführt.

1. Die Studienleistung "Mathematik für Wirtschaftsinformatiker" umfaßt die Fächer:

- Mathematik für Wirtschaftsinformatiker I
- Mathematik für Wirtschaftsinformatiker II.

2. Die Studienleistung "Statistik" umfaßt die Fächer

- Statistik I
- Statistik II

3. Die Studienleistung "Wirtschaftsrecht" umfaßt die Fächer

- Wirtschaftsrecht I
- Wirtschaftsrecht II
- Wirtschaftsrecht III

4. Die Studienleistung "Wirtschafts-Englisch" umfaßt die Fächer:

- Wirtschafts-Englisch I
- Wirtschafts-Englisch II
- Wirtschafts-Englisch III

(3) Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums sind in Anlage 1 aufgeführt,

1. Die Prüfungsleistung "Betriebswirtschaftslehre" umfaßt die Fächer:

- Betriebswirtschaftslehre I
- Betriebswirtschaftslehre II
- Betriebswirtschaftslehre III

2. Die Prüfungsleistung "Rechnungswesen" umfaßt die Fächer:

- Rechnungswesen I
- Rechnungswesen II

3. Die Prüfungsleistung "Methodik des Programmierens" umfaßt die Fächer:

- Methodik des Programmierens I
- Methodik des Programmierens II

- Methodik des Programmierens III

4. Die Prüfungsleistung "DV-Systeme" umfaßt die Fächer:

- DV-Systeme I
- DV-Systeme II
- Einführung in die Informatik

5. Die Prüfungsleistung "Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme" umfaßt die Fächer:

- Systemanalyse
- DV-Anwendungen
- Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme.

I§ 27

Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptstudium

(1) Die Lehrfächer und der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium sind in der Anlage2 aufgeführt. Neben den Pflichtfächern sind die Lehrveranstaltungen von drei Wahlpflicht - Clustern (Anlage 3) zu absolvieren.

(2) Die Studienleistungen des Hauptstudiums sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sind die drei zu wählenden Wahlpflicht-Cluster (Anlage 3).

(4) Es sind zwei Wirtschaftsinformatik-Cluster und ein Cluster aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zu belegen. Anstelle eines Wahlpflicht-Clusters kann eine gleichwertige Kombination von Fächern eines anderen Studienganges belegt werden.

§ 28

Zulassung zum ersten Praxissemester

Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester ist neben den Festlegungen des § 6 Absatz 9 der Studien- und Prüfungsordnung Teil 1 (SPO 1) das Bestehen aller Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß § 26 Absatz 3 dieser Ordnung.

i

§29

Diplomarbeit

(1) Vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit müssen neben den in § 15 SPO I genannten Unterlagen zusätzliche die Leistungsnachweise für drei Wahlpflicht-Cluster vorgelegt werden. Darüber hinaus müssen Lehrveranstaltungen des Pflichtprogramms im Hauptstudium von mindestens 48 Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert sein.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Kandidaten. angefertigt werden. Die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein sowie einen wesentlichen Anteil der Arbeit

darstellen.

Die Diplomarbeit ist zweifach einzureichen. Die Einreichung hat fristgemäß bei dem betreuenden Referenten zu erfolgen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. .

(4) Die Diplomarbeit wird vom betreuenden Referenten und einem weiteren Prüfer, der als Korreferent bestimmt wird, bewertet.

§ 30

Gesamtnote der Diplomprüfung

Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus

1. den Noten der Wahlpflicht-Cluster des Hauptstudiums (10%),
2. dem gewichteten arithmetischen Mittel (auf der Grundlage der Semesterwochenstunden) aller Pflichtfächer des Hauptstudiums (40%),
3. der Note der Diplomarbeit (20%) und
4. der Note des Kolloquiums (10%)

§ 31

Diplomzeugnis, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis erteilt (Anlage 6).
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Diplomurkunde (Anlage 7) ausgestellt.
- (3) Mit der Diplomurkunde verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)". Absolventinnen wird der Diplomgrad Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH)" (Anlage 8) verliehen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Prof. Dipl.-Math. H. Hoffmann - Der Dekan des FB Informatik

Prof. Dr. J. Goebel - Der Rektor

Anlage 1: Grundstudium

Anlage I: Grundstudium

Fach	Semester			Nachweis
	1	2	3	
Mathematik				
Mathematik für Wirtschaftsinformatiker I	4			V
Mathematik für Wirtschaftsinformatiker II		2		S
Statistik I		2+2		V
Statistik II			2+2	S
Wirtschaftswissenschaften				
BWL I	4			TP
BWL II		4		TP
BWL III			4	TP
Rechnungswesen I		4		TP
Rechnungswesen II			4	TP
Grundlagen der VWL	2			S
Wirtschaftsrecht I	2			V
Wirtschaftsrecht II		2		V
Wirtschaftsrecht III			2	S
Kerninformatik				
Einführung in die Informatik	4			V
Methodik des Programmierens I	2+2			V
Methodik des Programmierens II		4+2		V
Methodik des Programmierens III			2+2	P
Datenbanken		3+1		S
DV-Systeme I	3+1			V
DV-Systeme II			3+1	P
Wirtschaftsinformatik				
Systemanalyse	2			V
DV-Anwendungen			2	V
Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme			2	P
Fremdsprache:				
Wirtschafts-Englisch I	0+2			V
Wirtschafts-Englisch II		0+2		V
Wirtschafts-Englisch III			0+2	S
Summe im Semester:	28	28	28	

Legende:

- V - Vorleistung (Schein/Zulassungsvoraussetzung)
- S - Studienleistung
- TP - Teilprüfungsleistung
- P - Prüfungsleistung

Anlage 2: Pflichtfächer des Hauptstudiums

Anlage 2: Pflichtfächer des Hauptstudiums

Fach	Semester					Nachweis
	4	5	6	7	8	
Wirtschaftswissenschaften						
Marketing			2			S
Betriebliche Steuerlehre				4		S
Personalwesen			2			S
Organisation	2					S
Finanzierung und Investitionen	2					S
Kerninformatik						
Programmiersprache II	2+2					S
Telekommunikation	2					S
Rechnernetze	2					S
Projektmanagement				2		S
Präsentationstechnik			2+2			S
Rechtsfragen der Informatik				2		S
Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2					S
Wirtschaftsinformatik						
Operations Research	3+1					S
Informationsmanagement	4					S
Anwendungssysteme der Industrie	3+1					S
Anwendungssysteme im Handel			3+1			S
Anwendungssysteme im Dienstleistungsbereich				3+1		S
Modellierung und Simulation			1+1			S
Numerische Methoden ökonomischer Probleme				1+1		S
Fremdsprache						
Wirtschafts-Englisch	0+2					S
Summe Pflichtbereich	28		14	14		
Summe Wahlpflichtbereich			13	13		
Summe im Semester	28		27	27		

Legende:
S - Studienleistung

Anlage 3: Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

Anlage 3: Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

Wahlpflicht-Cluster	Semester		Nachweis
	6	7	
Datenbanken			
Datenbanksysteme und -sprachen	3 + 1		TP
Transaktionsverarbeitung		2 + 1	TP
Nicht-Standard-Datenbanksysteme		2	TP
Wissensbasierte Systeme			
Programmiermethoden der künstlichen Intelligenz	2 + 2		TP
Expertensysteme		2 + 1	TP
Mustererkennung		2	TP
Benutzer-Service			
Benutzungsoberflächen und Software-Ergonomie		3 + 1	TP
Support	2		TP
Endbenutzersysteme	2 + 1		TP
Datenschutz			
Datensicherheitstechnik	2 + 1		TP
Kryptographie	2		TP
Praxis der Datenschutzkontrolle		3 + 1	TP
Betriebswirtschaftslehre Schwerpunkt 1	4		TP
Betriebswirtschaftslehre Schwerpunkt 1		4	TP
Betriebswirtschaftslehre Schwerpunkt 2	4		TP
Betriebswirtschaftslehre Schwerpunkt 2		4	TP

Legende:

TP -Teilprüfungsleistung